

Satzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Volmerdingsen- Wittekindshof

Vom 18. Oktober/13. Dezember 2006¹

(KABl. 2006 S. 299)

Präambel

¹Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Volmerdingsen und die Ev.-Luth. Anstaltskirchengemeinde Wittekindshof bilden eine neue Kirchengemeinde mit dem Namen Ev.-Luth. Kirchengemeinde Volmerdingsen-Wittekindshof.

²Zur Ordnung und Regelung ihrer Arbeit gibt sie sich gemäß Artikel 74 und 77 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen² die folgende Satzung.

§ 1

Presbyterium

¹Die Leitung der Kirchengemeinde liegt beim Presbyterium. ²Es trägt die Gesamtverantwortung für den Dienst der Kirchengemeinde. ³Es ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit die Kirchenordnung², andere kirchliche Rechtsvorschriften oder diese Satzung nichts Anderes bestimmen. ⁴Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Grundsatzentscheidungen über die Planung, Zielsetzung und Durchführung der Gemeindegemeinschaft sowie die Beschlussfassung über den Haushaltsplan. ⁵Es vertritt die Kirchengemeinde in der Öffentlichkeit und im Rechtsverkehr.

⁶Mitglieder des Presbyteriums sind die Inhaberin oder der Inhaber der Pfarrstelle sowie die Presbyterinnen und Presbyter der Kirchengemeinde. ⁷Pfarrerinnen und Pfarrer im Entsendungsdienst sowie der theologische Vorstand der Diakonischen Stiftung Wittekindshof nehmen an den Sitzungen beratend teil.

⁸Das Presbyterium regelt nach den Bestimmungen der Kirchenordnung den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz.

¹ Redaktioneller Hinweis: Durch die Vereinigung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Volmerdingsen-Wittekindshof mit der Evangelischen Kirchengemeinde Werste zur Evangelischen Kirchengemeinde Volmerdingsen-Werste zum 1. Januar 2021 (KABl 2020 I Nr. 117 S. 278) ist diese Satzung am 31. Dezember 2020 außer Kraft getreten.

² Nr. 1

§ 2

Gemeindebeirat

¹Das Presbyterium beruft einen Gemeindebeirat, dessen Amtszeit bis zur folgenden Presbyteriumswahl dauert. ²Dieser wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und tagt mindestens zweimal im Jahr auf deren oder dessen Einladung.

³Weitere Einzelheiten ergeben sich aus Artikel 72 Kirchenordnung¹.

§ 3

Fachausschuss Wittekindshof

¹Für die Planung und Durchführung der gemeindlichen Arbeit im Bereich der Diakonischen Stiftung Wittekindshof wird ein Fachausschuss Wittekindshof berufen.

²Auf der Grundlage der Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums hat der Fachausschuss insbesondere die Aufgabe, die Arbeit der Ev.-Luth. Kirchengemeinde im Bereich der Diakonischen Stiftung Wittekindshof zu fördern, zu koordinieren und gegebenenfalls durchzuführen sowie dem Presbyterium Beschlussvorschläge zu Fragen der kirchlichen Arbeit zu unterbreiten. ³Der Fachausschuss ist vor Beginn des Verfahrens zur Wahl der Pfarrerin oder des Pfarrers zu hören.

⁴Der Fachausschuss besteht aus mindestens 6 Mitgliedern. ⁵In den Fachausschuss entsenden die Diakonische Stiftung Wittekindshof und das Presbyterium jeweils die gleiche Zahl von Mitgliedern. ⁶Die Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben sowie wahlberechtigt zur Presbyteriumswahl sein.

⁷Der Fachausschuss wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden aus den Reihen seiner Mitglieder.

⁸Die Sitzungen des Fachausschusses werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen und geleitet. ⁹Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Presbyteriums ist zu den Sitzungen einzuladen. ¹⁰Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Fachausschusses sorgt für die Ausführung der Beschlüsse.

¹¹Über die Verhandlung des Fachausschusses sind Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern des Fachausschusses und den Mitgliedern des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben. ¹²Im Übrigen gelten für die Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und die Geschäftsführung des Fachausschusses die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung für die Arbeit der Presbyterien.

¹ Nr. 1

§ 4

Dienstbesprechungen

Der theologische Vorstand der Diakonischen Stiftung Wittekindshof und die Pfarrstelleninhaberin oder der Pfarrstelleninhaber der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Volmerdingsen-Wittekindshof, bei Vakanz die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Presbyteriums, kommen zu regelmäßigen Dienstbesprechungen zusammen.

§ 5

Grundsätze der Zusammenarbeit

Presbyterium und Fachausschuss unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und stellen sich die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt zum 1. Januar 2007 in Kraft.

